



Rat der
Europäischen Union

140272/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/05/23

Brüssel, den 8. Mai 2023
(OR. en)

9167/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0142(NLE)

AVIATION 104
RELEX 572
MA 3

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 239 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 239 final.

Anl.: COM(2023) 239 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2023
COM(2023) 239 final

2023/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines
Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Republik Kroatien trat der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen hat sich Kroatien verpflichtet, Abkommen, die von den Mitgliedstaaten und der Union mit einem oder mehreren Drittländern oder einer internationalen Organisation geschlossen oder unterzeichnet wurden, worunter auch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit Marokko fällt, beizutreten.

Nach dem vorstehenden Artikel 6 Absatz 2 „[...] wird dem Beitritt Kroatiens zu diesen Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittland oder den betreffenden Drittländern bzw. der betreffenden internationalen Organisation, zugestimmt. Die Kommission [...] handelt diese Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten [...] aus.“

Die Kommission hat das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ausgehandelt.

Das Protokoll regelt die infolge des Beitritts Kroatiens notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen des Abkommens.

Nach dem vorstehenden Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde die Unterzeichnung des Protokolls mit Beschluss vom [...] genehmigt und das Protokoll am [...] unterzeichnet.

Ziel dieses Vorschlags ist es, auf der Grundlage von Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu erwirken.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Bestimmungen des Protokolls, die dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union Rechnung tragen, vervollständigen die Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits. Dieses Protokoll ermöglicht es Kroatien, seinen Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen nachzukommen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Abkommen mit Marokko war das erste umfassende Luftverkehrsabkommen, das mit einem nichteuropäischen Partner der Union unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen ist ein wichtiger Bestandteil der Luftfahrtaußenpolitik der Union und Teil einer Reihe von Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen, die die Union inzwischen auch mit Israel und Jordanien unterzeichnet hat. Durch das Luftverkehrsabkommen mit Marokko konnte der Luftverkehr zwischen jenem Land und der Union in absoluten Zahlen fast verdreifacht werden. Von

diesen Vorteilen wird Kroatien auf der Grundlage dieses Protokolls genauso wie derzeit die anderen Mitgliedstaaten profitieren können.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit dem Protokoll wird ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (und ihren Mitgliedstaaten) und einem Drittstaat geändert. Es wurde auf Unionsebene unterzeichnet und sollte daher auch auf der gleichen Ebene abgeschlossen werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Es handelt sich um ein Standardverfahren für die Beurkundung des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zu einem von der Union (und ihren Mitgliedstaaten) geschlossenen Abkommen. Der Geltungsbereich des Protokolls ist strikt auf die Frage des Beitritts Kroatiens zum Luftverkehrsabkommen mit Marokko beschränkt.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Rat wird ersucht, das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits abzuschließen.

Mit Artikel 1 wird die Genehmigung des Protokolls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten beurkundet.

In Artikel 2 ist das Verfahren festgelegt, nach dem der Vertragspartei Marokko der Abschluss der internen Genehmigungsformalitäten der Union und ihrer Mitgliedstaaten notifiziert wird.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines
Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [Bezugnahme auf den Beschluss über die Unterzeichnung] des Rates wurde das Protokoll, mit dem das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union geändert wurde, vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am [Datum der Unterschrift des Abkommens] unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte nunmehr im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden das „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission ist befugt, die in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorzunehmen, um der Zustimmung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu ihrer vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin